

Gesetz vom 12. November 2020, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8o Abs. 2 Z 1 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mittels anderer behördlich regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg;“

2. In § 8o wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Bewilligungsinhaberin ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt. Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Bewilligungsinhaberin auf elektronischem Wege, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln. In gleicher Weise ist die Registerbehörde über das Erlöschen der Ausspielbewilligung (§ 8d) in Kenntnis zu setzen.“

3. § 8o Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bewilligungsinhaberin hat die Sorgfaltspflichten nicht nur in Bezug auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage während einer aufrechten Geschäftsbeziehung oder laufenden Transaktion anzuwenden, insbesondere auch dann, wenn

1. sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern,
2. die Bewilligungsinhaberin rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder
3. die Bewilligungsinhaberin gemäß der Richtlinie 2011/16/EU dazu verpflichtet ist.“

4. In § 8q Abs. 3 zweiter Satz wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender zweiter Halbsatz und dritter Satz angefügt:

„sofern der Einsatz oder der Gewinn jeweils einen Geldbetrag von 1 250 Euro übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn für die Bewilligungsinhaberin erkennbar ist oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der genannte Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Transaktionen überschritten wird.“

5. In § 8r wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Mitglied des Leitungsorgans, das gemäß Abs. 9 für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist, leitet die in Abs. 1 genannten Informationen an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaates weiter, in dessen Hoheitsgebiet die Bewilligungsinhaberin, die diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist.“

6. Dem § 8r wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bewilligungsinhaberinnen ist es nicht gestattet, zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückzugreifen. Im Hinblick auf Tochterunternehmen und Zweigstellen, die einem Gruppenprogramm nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen, gilt § 14 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sinngemäß.“

7. Dem § 8s Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Sie hat auch die Strafverfolgungsbehörden zeitnah in Kenntnis zu setzen, wenn sie strafrechtsrelevante Verstöße betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung feststellt.“

8. Nach § 8s Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Landesregierung darf ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe zum Zwecke der Verhinderung oder der Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der Landesregierung auch steuerliche Belange;
2. die Bewilligungsinhaberinnen, von denen diese Informationen stammen, unterliegen Geheimhaltungspflichten oder sind verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren, außer in den Fällen, in denen die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen eine Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhandern oder sonstigen rechtsberatenden Berufen, sofern für diese eine Verschwiegenheitsverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist, zur Anwendung kommt;
3. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
4. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der Landesregierung.“

9. Dem § 8s werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Die Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsicht über die Bewilligungsinhaberinnen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden zum Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren sind zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 12 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes berechtigt.

(12) Um Personen, die einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen und nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zu schützen, hat die Landesregierung diese Personen gegenüber anderen Behörden wirksam zu unterstützen; dazu gehört insbesondere die Bestätigung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Person entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt hat.“

10. Dem § 26 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 8o Abs. 2 Z 1, Abs. 4a und 6, § 8q Abs. 3, § 8r Abs. 1a und 11, § 8s Abs. 3, 6a, 11 und 12, § 29 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

11. § 29 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020;“

12. In § 29 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:

„4. Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1;

5. Verordnung (EU) 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73.“

Vorblatt

Ziele:

- Herstellung der Unionsrechtskonformität
- Wirksamere Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen auf einen Artikel Bezug genommen wird, ist damit der entsprechende Artikel der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden: 5. Geldwäsche-Richtlinie) eingeleitet.

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie wurde bereits mit den zu LGBl. Nr. 56/2019 und LGBl. Nr. 35/2020 kundgemachten Novellen des Bgld. Veranstaltungsgesetzes umgesetzt. Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen, um nicht zuletzt im Hinblick auf das derzeit laufende Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2024 Zweifel an der vollständigen Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL zu beseitigen.

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist somit, die vollständige Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im Burgenländischen Veranstaltungsgesetz sicherzustellen. In legislativer Hinsicht bedingt dies insbesondere eine Klarstellung der möglichen Modalitäten zur Durchführung der vorzunehmenden Identitätsfeststellung im Bereich der Bestimmungen über die gegenüber Kunden einzuhaltenden Sorgfaltspflichten (§ 80 Abs. 2 Z 1) sowie die Einführung zwei neuer die Sorgfaltspflichten auslösende Tatbestände (§ 80 Abs. 6 Z 2 und 3). Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen verwiesen.

Durch die 4. Geldwäscherichtlinie *„wurde ein wirksamer und umfassender Rechtsrahmen für das Vorgehen gegen die Sammlung von Geldern oder Vermögenswerten für terroristische Zwecke geschaffen, bei dem den Mitgliedstaaten die Aufgabe obliegt, bestehende Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern“* (Erwägungsgrund 1 der 5. Geldwäsche-Richtlinie).

Um den Entwicklungen im Bereich der Technologiedienstleistungen Rechnung zu tragen, werden durch die 5. Geldwäsche-Richtlinie weitere präventive Maßnahmen zur transparenteren Gestaltung finanzieller Transaktionen, juristischer Personen, Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen getroffen (Erwägungsgrund 2 der 5. Geldwäsche-Richtlinie).

„Die Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus und die Verbindungen zwischen kriminellen und terroristischen Gruppen stellen eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für die Union dar“ (Erwägungsgrund 3 Satz 2 der 5. Geldwäsche-Richtlinie). Wesentliches Ziel ist somit die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Strategien zur Bewältigung dieser Bedrohung (Erwägungsgründe 3 und 50 der 5. Geldwäsche-Richtlinie). Zu diesem Zweck sieht die 5. Geldwäsche-Richtlinie insbesondere eine transparentere Ausgestaltung des *„wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der Union“* vor (Erwägungsgrund 4 der 5. Geldwäsche-Richtlinie).

Finanzielle Auswirkungen:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt noch den Bundeshaushalt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU umgesetzt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben voraussichtlich keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Geldwäschemeldestelle) kann der Gesetzesbeschluss nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 8o Abs. 2 Z 1):

In Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a der 4. Geldwäsche-Richtlinie (RL 2015/849/EU) wurde mit zu LGBl. Nr. 56/2019 kundgemachter Novelle in § 8o Abs. 2 Z 1 die im Rahmen der gegenüber Kunden einzuhaltenden Sorgfaltspflichten vorzunehmende Identitätsfeststellung normiert.

Die möglichen Modalitäten zur Durchführung der Identitätsfeststellung werden durch die 5. Geldwäsche-Richtlinie (RL 2018/843/EU) präzisiert, weshalb durch die vorgeschlagene Novelle eine Anpassung des § 8o Abs. 2 Z 1 vorgenommen werden soll. Es soll klargestellt werden, dass neben elektronischen Mitteln für die Identitätsfeststellung einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und andere behördlich regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg zu diesem Zweck in Betracht kommen.

Eine Übertretung dieser Bestimmung ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 24 strafbar.

Zu Z 2 (§ 8o Abs. 4a):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 30 Abs. 5 lit. a und b umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 8o Abs. 6):

Bereits aus Art. 14 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie ergibt sich, dass die Verpflichteten die Sorgfaltspflichten nicht nur in Bezug auf neue Kunden zu erfüllen haben. In Umsetzung dieser Bestimmung wurde mit zu LGBl. Nr. 56/2019 kundgemachter Novelle in § 8o Abs. 6 festgelegt, dass diese *„zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage anzuwenden (sind). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.“*

Durch die 5. Geldwäsche-Richtlinie werden weitere Konstellationen, welche die entsprechenden Sorgfaltspflichten auslösen, definiert. § 8o Abs. 6 soll daher um zwei Fälle erweitert werden, wobei einer an die Verpflichtung zur Kontaktierung des Kunden zwecks Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers anknüpft (Ziffer 2) und der andere mit den aus der Richtlinie 2011/16/EU erwachsenden Verpflichtungen in Zusammenhang steht (Ziffer 3). Der eingangs genannte Fall der Änderung maßgeblicher Umstände findet sich nunmehr in der Ziffer 1 der anlässlich der Einführung neuer Tatbestände neugefassten bzw. gegliederten Bestimmung.

Eine Übertretung dieser Bestimmung ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 24 strafbar.

Zu Z 4 (§ 8q Abs. 3 zweiter Halbsatz des zweiten Satzes und dritter Satz):

Mit dieser Bestimmung wird in Umsetzung des Art. 18a Abs. 2 eine Präzisierung vorgenommen.

Zu Z 5 (§ 8r Abs. 1a):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 33 Abs. 2 umgesetzt.

Zu Z 6 (§ 8r Abs. 11):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und Art. 28 umgesetzt.

Zu Z 7 (§ 8s Abs. 3):

Abs. 3 – Mit dieser Bestimmung wird Art. 58 Abs. 2 Unterabs. 3 umgesetzt.

Zu Z 8 (§ 8s Abs. 6a):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 50a umgesetzt.

Zu Z 9 (§ 8s):

Abs. 11 – Mit dieser Bestimmung wird Art. 30 Abs. 5 lit. a und b umgesetzt.

Abs. 12 – Mit dieser Bestimmung wird Art. 38 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 umgesetzt.

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 17):

Diese Bestimmung normiert das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

Zu Z 11 (§ 29 Abs. 1 Z 1):

Aufgrund einer Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes ist eine Anpassung der in dieser Bestimmung enthaltenen Verweisung auf dieses Gesetz erforderlich.

Zu Z 12 (§ 29 Abs. 2):

Z 4 – Aufgrund des Verweises auf die Richtlinie 2011/16/EU im neu gefassten § 8o Abs. 6 ist eine Ergänzung erforderlich.

Z 5 – Aufgrund des Verweises auf die Verordnung (EU) 910/2014 in § 8r Abs. 6 Z 1 und des durch die vorliegende Novelle neu eingeführten Verweises auf diese Verordnung in § 8o Abs. 2 Z 1 ist eine Ergänzung erforderlich.